

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 216/96

vom

20. November 1996

in dem Rechtsstreit

des Herrn Gerhard B[REDACTED], S[REDACTED], Su[REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

die V[REDACTED] Deutsche Lebensversicherung AG, vertreten
durch den Vorstand, An der A[REDACTED], H[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und Kol-
legen, T[REDACTED], C[REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Schmitz, den Richter
Dr. Zopfs, die Richterin Dr. Ritter und die Richter Römer
und Dr. Schlichting

am 20. November 1996

beschlossen:

Die Beschwer des Klägers durch das Urteil des
8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom
23. Mai 1996 wird auf einen 60.000 DM überstei-
genden Betrag festgesetzt.

Gründe:

Der Kläger ist in der Berufungsinstanz mit seinem (im
Laufe des Berufungsverfahrens teils ermäßigten, teils geän-
derten) Klageantrag (Bl. 231, 159, 132, 132R GA) voll un-
terlegen. Er hat zuletzt noch begehrt, die Beklagte zu mo-
natlichen Zahlungen von 1.000 DM für den Zeitraum vom
1. Oktober 1992 bis längstens 1. Dezember 2000 zu verur-
teilen und festzustellen, daß er seit dem 1. Oktober 1992
nicht mehr beitragspflichtig ist. Die monatlich zu leisten-
de Prämie beläuft sich auf 240,50 DM (Bl. 11 GA).

Da die Klage am 9. Februar 1993 (Bl. 32 GA) erhoben
worden ist, bleibt für die Bemessung der Beschwer in den
Rechtsmittelinstanzen gemäß Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes zur

- 3 -

Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) § 9 ZPO in seiner alten Fassung maßgeblich.

Der Kläger begehrt nur noch für einen Zeitraum von wenig mehr als 8 Jahren Rentenzahlung. Diese Unterschreitung des gemäß § 9 ZPO a.F. maßgebenden Zeitfaktors von 12 1/2 Jahren ist nach der ständigen Senatspraxis zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für den Feststellungsantrag. Damit ergibt sich eine 60.000 DM übersteigende Beschwer.

Die vom Berufungsgericht für seine Beschwerfestsetzung herangezogene neue Fassung des § 9 ZPO ist lediglich für die Bemessung des Kostenstreitwertes gemäß § 73 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GKG maßgebend (siehe dazu Senatsbeschluß vom 20.12.1994 - IV ZR 259/93 - BGHR ZPO § 9 Rechtsmittelstreitwert 1).

Dr. Schmitz

Dr. Zopfs

Dr. Ritter

Römer

Dr. Schlichting

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)